

# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg

Nr 18

Freiburg i. Br., 19. Juni

1939

Inhalt: Herbstkonferenzen 1939. — Klagerecht der Nichtkatholiken und des Promotor iustitiae in Ehesachen. — Bekenntnisjugendtag. — Zum 90-jährigen Bestehen des Kolpingswerkes. — Stipendienstiftung Ignaz Eberhard. — Neuer Finanzplan und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts. — Kuraufenthalt für Geistliche. — Suchanzeige. — Priester = Gregzitten. — Ernennung. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen.

(Ord. 15. 6. 1939 Nr. 9188.)

### Herbstkonferenzen 1939.

Für die Kapitelskonferenzen im Herbst 1939 schreiben wir folgende Themen zur Bearbeitung aus:

1. Der Gedanke der Volksgemeinschaft im Lichte der katholischen Glaubens- und Sittenlehre.
2. Wie ist der Unterricht in der biblischen Geschichte des Alten Testaments zeitgemäß und religiös fruchtbar zu erteilen?

Zur Abfassung einer Arbeit sind gemäß Satzung der Dekanate und Kapitel vom 15. November 1932 die in den Jahren 1925 bis 1934 ordinierten Priester verpflichtet, auch wenn sie nicht in der allgemeinen Seelsorge stehen. Die Ablegung des Pfarrkonkurses befreit ohne weiteres von der Konferenzarbeit, nicht aber das Kuraxamen. Wo besondere Gründe zu einer Befreiung vorliegen, ist unter Darlegung derselben bis spätestens 1. September ds. J8. unmittelbar bei uns darum einzukommen. In den Kapiteln, welchen keine zur Abfassung einer Arbeit verpflichteten Priester angehören, wolle der Dekan besorgt sein, daß entweder wenigstens eine Arbeit über jedes Thema freiwillig gefertigt oder doch entsprechende Referate für die Konferenz ausgearbeitet werden.

Die Arbeiten sind spätestens 14 Tage vor der angekündigten Konferenz bei den zuständigen Dekanaten einzureichen. Sie sind nicht in losen Blättern, sondern geheftet vorzulegen und mit breitem Rande zu versehen. Auf der ersten Seite (Deck-

seite) ist oben links der Name, die Berufsstellung, der Wirkungsort und das Ordinationsjahr des Verfassers anzugeben. Es ist auf deutliche und leserliche, womöglich mit Maschine geschriebene Schrift zu achten.

Freiburg i. Br., den 15. Juni 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 1. 6. 1939 Nr. 8613.)

### Klagerecht der Nichtkatholiken und des Promotor iustitiae in Ehesachen.

Das Hl. Offizium hat bezüglich des Klagerrechts der Nichtkatholiken und des Promotor iustitiae in Ehesachen unterm 15./22. März 1939 (A. A. S. XXXI, p. 131) folgende Entscheidung getroffen:

1. Die am 18. Januar 1923 vom Hl. Offizium getroffene Entscheidung, wonach Nichtkatholiken in Ehesachen kein Klagerecht haben, gilt nicht nur für die Rota Romana, sondern auch für das Diözesengericht.

2. Der Promotor iustitiae darf auf Grund des can. 1971 C. I. C. ohne vorherige Bevollmächtigung durch das Hl. Offizium hinsichtlich einer Ehe, deren Wichtigkeit der nichtkatholische Ehegatte ihm angezeigt hat, nur dann Klage erheben, wenn nach dem Urteil des Ordinarius das öffentliche Wohl (bonum publicum) dies verlangt.

Freiburg i. Br., den 1. Juni 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 6. 1939 Nr. 9183.)

### Bekenntnisjugendtag.

Um Unklarheiten zu beseitigen, machen wir darauf aufmerksam, daß in der Anweisung an die Herren Dekane verordnet wurde, daß sowohl am Sonntagmorgen beim Jugendgottesdienst wie auch bei der Jugendfeier am Sonntagnachmittag bei Alt und Jung ein Jugendopfer durchgeführt und die Texte gegen 10 Pfennig abgesetzt werden sollen. Die Hälfte der Einnahmen ist alsbald an die Erzb. Kollektur, Freiburg i. Br., Postcheckkonto Nr. 2379 Karlsruhe, einzusenden; die andere Hälfte wird zu gleichen Teilen für die Dekanats- und Pfarrjugendseelsorge aufgeteilt.

Wir bringen obige Bestimmungen allen Pfarrgeistlichen zur Kenntnis und ersuchen um genaue Beachtung.

Freiburg i. Br., den 12. Juni 1939.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 4. 6. 1939 Nr. 8402.)

### Zum 90-jährigen Bestehen des Kolpingswerkes.

Am 6. Mai ds. Jrs. waren es 90 Jahre, seit Adolf Kolping mit 7 Gesellen in einem Schullokal in Köln den Anfang seines heute weltumspannenden Werkes machte. Anlässlich der Feier dieses Tages erhielt Generalpräses Monsignore Hürth in Köln aus der Vatikanstadt folgendes Telegramm:

„Am 90. Gedenktag der Gründung des Kolpingwerkes, das in den langen Jahren seiner Tätigkeit auf eine ruhmvolle Geschichte zurückblicken kann, gedenkt Seine Heiligkeit der ungezählten Jungmänner und Präses, die unter dem Banner der wahrhaft großen apostolischen Gestalt Vaters Kolping in vielen Ländern an der Lebenserneuerung der menschlichen Gesellschaft auf den idealen Grundlagen des christlichen Glaubens mitgearbeitet haben und bis heute ungeachtet nicht geringer Opfer verdienstvoll tätig sind, und erteilt allen, auch ihren Familien, aus väterlicher Liebe den apostolischen Segen, der sie ermuntern möge, das Erbe ihres großen Apostels zu wahren und in seinem Geiste mitten in den geistlichen und sozialen Nöten der Gegenwart das Licht christlicher Lebensgestaltung vorwärts zu tragen.“

Cardinal Maglione.“

Diese ehrenvolle Anerkennung von höchster kirchlicher Stelle wolle alle Seelsorger veranlassen, dem Werk Adolf Kolpings und insbesondere seinem reichen Schrifttum ihre ganze Aufmerksamkeit zu widmen. Vor allem wäre es sehr zu begrüßen, wenn das „Kolpingsblatt“, diese inhaltsreiche und schön illustrierte Zeitschrift (Verlag: Deutsche Kolpingsfamilie, Köln, Kolpingsplatz 9/11, Preis vierteljährlich 45 Pfg.), bei Männern und Jungmännern allerorts weiteste Verbreitung fände.

Freiburg i. Br., den 3. Juni 1939.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 5. 6. 1939 Nr. 8668.)

### Stipendienstiftung Ignaz Eberhard.

Aus dem Jahreserträgnis 1938/39 obiger Stiftung sind Stipendien zu vergeben. Genussberechtigt sind würdige und bedürftige Studierende des Gymnasiums oder der Universität oder des Erzb. Priesterseminars, welche das Studium der Theologie anstreben bzw. in demselben stehen und Aussicht bieten, in der Erzdiözese Freiburg die Priesterweihe zu erlangen und in ihren Dienst übernommen zu werden. Vorzugsberechtigt sind Verwandte des Stifters und in zweiter Linie Bürgeröhne aus den Gemeinden Berolzheim und Giffighheim.

Bewerbungen unter Anschluß von Vermögens- und Studienzeugnissen mögen innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung dieses Ausschreibens bei uns vorgelegt werden.

Freiburg i. Br., den 5. Juni 1939.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 9. 6. 1939 Nr. 8715.)

### Neuer Finanzplan und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

Wir bringen den Runderlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 25. Mai 1939 I 935/39, II, H. B. betr. Durchführung des Gesetzes über die Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben des Reichs vom 20. März 1939 (RGBl. I S. 561) nachstehend zur Kenntnis:

„Im Reichsgesetzblatt I Nr. 79 S. 829 ist nunmehr die Durchführungsverordnung zum neuen Finanzplan (RGBl. I) vom 26. April 1939 veröffentlicht worden. Wie ich bereits in meinem neuen Erlaß an die Kirchenbehörden vom 31. März 1939 — I 618/39 — angekündigt hatte, sind auch die Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts und

solche Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die Zwecken dienen, durch deren Erfüllung eine Religionsgesellschaft unmittelbar gefördert wird, in gleicher Weise wie das Reich, die Länder usw. verpflichtet, Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer in Steuergutscheinen zu bezahlen (§ 6 Abs. 1 Ziff. 7 DVO.). Die Verpflichtung bezieht sich auf alle Rechnungsbeträge, die nach dem 31. März 1939 fällig geworden sind, soweit sie nicht am 30. April 1939 bereits bezahlt waren (§ 17 DVO.).

Die benötigten Steuergutscheine sind von den Religionsgesellschaften usw. ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Steuergutscheinbedarfs gegen gleichzeitige Einzahlung des dem Nennwert entsprechenden Geldbetrages von der zuständigen Finanzkasse zu beziehen. Für Städte, in denen mehrere Finanzämter ihren Sitz haben, bestimmt der Oberfinanzpräsident, welche Finanzkassen die Steuergutscheine zu verwalten haben.

Bei der Auslieferung der Steuergutscheine an Bedarfskassen (sog. auszahlende Kassen, z. B. Kassen der Religionsgesellschaften) trägt die Finanzkasse die Bezeichnung des Monats und des Jahres ein, in dem die Einlösung der Steuergutscheine frühestens zulässig ist (§ 8 Abs. 1 DVO.). Die auszahlende Kasse hat in das dafür bestimmte Feld des Steuergutscheins ihren Dienststempel einzusetzen. Führt die Kasse keinen Dienststempel, so sind die Steuergutscheine mit dem Dienststempel der Behörde oder Stelle zu versehen, zu der die Kasse gehört. Führt auch diese Behörde oder Stelle keinen Dienststempel, so hat die Finanzkasse den Steuergutschein bei der Auslieferung an die auszahlende Kasse mit ihrem Dienststempel zu versehen. In diesem Fall ist unterhalb des Stempelabdruckes der Finanzkasse die Bezeichnung der auszahlenden Kasse einzufügen (§ 8 Abs. 2 DVO.). Bei der Übergabe oder Übersendung der Steuergutscheine hat die auszahlende Kasse auf dem Stamm der Steuergutscheine zu bescheinigen, welchem Gläubiger und an welchem Tag der Steuergutschein übergeben oder übersandt worden ist. Sind der Kasse, die in Steuergutscheinen zahlt, die Steuergutscheine nicht in vollen Blöcken geliefert worden, so hat die beliefernde Finanzkasse auf jedem Stamm zu bescheinigen, welcher Kasse und an welchem Tag der zugehörige Steuergutschein ausgeliefert worden ist.

Bei der Bezahlung in Steuergutscheinen hat die auszahlende Kasse die Stückelung so zu wählen, daß die Zahl der Steuergutscheine, die einem Gläubiger zu übergeben sind, möglichst klein ist.

Für Gläubiger, die keine Betriebsstätte im

Reichsgebiet haben, darf in Steuergutscheinen nicht bezahlt werden (§ 10 Abs. 1 DVO.).

Ich ersuche, die Kirchengemeinden usw. entsprechend zu unterrichten."

Wir weisen darauf hin, daß die Steuergutscheine in zwei Ausstattungen ausgegeben werden: Steuergutschein I und Steuergutschein II. Sie lauten auf 100, 200, 500, 1000, 2000, 5000 und 10000 *RM*. Die Steuergutscheine sind Inhaberpapiere. Zur Bezahlung in Steuergutscheinen sind u. a. die Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts und solche Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen verpflichtet, die Zwecken dienen, durch deren Erfüllung eine Religionsgesellschaft unmittelbar gefördert wird. Die Verpflichtung obliegt demnach den Kirchengemeinden und kirchlichen Rechtspersonen (Kirchenfonds, Baufonds usw.).

Mit Steuergutscheinen sind nur die Lieferungen und Leistungen gewerblicher Unternehmer (z. B. Handwerker) zu bezahlen. Unter letzteren sind natürliche Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zu verstehen, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb haben. Zu den gewerblichen Unternehmen gehören nicht die Land- und Forstwirte, die freien Berufe wie Architekten, Rechtsanwälte, Ärzte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater usw., sowie die Gehalts- und Lohnempfänger.

Die Rechnungsbeträge sind in Höhe von 40% mit Steuergutscheinen (hälftig mit Steuergutscheinen I und II) zu bezahlen und zwar nur die Beträge, die durch 500 teilbar sind. Ein nach Teilung durch 500 verbleibender Rest bleibt außer Ansatz. Läßt eine Kirchengemeinde z. B. Restaurationsarbeiten in Höhe von 1200 *RM* durchführen, so muß sie für 40 v. H. von 1000 *RM* = 400 *RM* Steuergutscheine in Zahlung geben.

Die Steuergutscheine sind von der Kasse des zuständigen Finanzamtes gegen Barzahlung zum Nennbetrag zu beziehen.

Freiburg i. Br., den 9. Juni 1939.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 26. 5. 1939 Nr. 7858.)

**Kuraufenthalt für Geistliche.**

Erholungsbedürftige Geistliche können im Sommer und im Winter zu ermäßigtem Pensionspreis im Hotel „Belchenhaus“ (1400 M. ü. d. M.), Post Schönau, Schwarzwald, Wohnung finden.

Gelegenheit zur Zelebration in einem würdigen Raum des Hotels ist gegeben; Sonntagsgottes-

dienst mit einer kurzen Ansprache ist zu übernehmen.

Anmeldungen sind zum Zwecke der Vermittlung an das Hotel „Belchenhaus“ an das zuständige Stadtpfarramt Schönau im Schwarzwald zu richten.

Freiburg i. Br., den 26. Mai 1939.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 6. 1939 Nr. 9080.)

#### Suchanzeige.

Wo wurde zwischen 1790—1800 die Ehe des Michael Müller und der Maria Anna Engesser geschlossen?

Müller war Korporal im Conde'schen Artilleriekorps (Franzöf. Emigranten-Armee).

Der Ersteinseher der Heiratsurkunde oder sonstiger sachdienlicher Mitteilungen erhält unter Ausschluß des Rechtsweges und von Nachnahme den Betrag von *R.M.* 20.—.

Mitteilungen erbeten an die Landesbauernschaft Baden H A I, Karlsruhe, Beierthheimer Allee 16.

Freiburg i. Br., den 12. Juni 1939.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

#### Priester-Exerzitien

in der Erzabtei St. Martin in **Beuron** vom 11. bis 16. Juli (5tägig), 24. bis 28. Juli, 7. bis 11. August, 21. bis 25. August, 4. bis 8. September (Oblat. O. S. B.), 18. bis 22. September, 2. bis 6. Oktober;

im Kloster Maria Hilf in **Bühl** (Baden) vom 24. bis 28. Juli und 25. bis 29. September;

im Exerzitienhaus St. Josef in **Hofheim** (Tausnus) vom 17. bis 21. Juli, 7. bis 11. August, 3. bis 9. September (5tägig), 25. bis 29. September, 16. bis 20. Oktober, 23. bis 17. November.

#### Ernennung.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 5. Juni ds. Js. den Pfarrer a. D. Albert Käpplein in Hegne (Bodensee) zum Erz-

bischöflichen Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

#### Verzicht.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Joseph Braun auf die Pfarrei Überlingen am Ried mit Wirkung vom 12. Juli ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

#### Publicatio beneficiorum conferendorum.

**Bad Rippoldsau**, decanatus Kinzigtal.

**Häg**, decanatus Wiesental.

**Hochdorf**, decanatus Breisach.

**Radolfzell ad B. M. V.**, decanatus Konstanz.

**Schönau i. Schw.**, decanatus Wiesental.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponantur.

#### Verseetzungen.

23. Mai: Otto Börner, Vikar in Mannheim, St. Joseph, i. g. E. nach Edingen.

24. " Ludwig Fischer, Pfarrer in Schwellingen, mit Absenz als Pfarrverweser nach Ottenheim.

24. " Anton Spies, Vikar in Distelhausen, i. g. E. nach Uffigheim.

26. " Ludwig Gruffy, bisher beurlaubt, als Hausgeistlicher auf den Lindenberg bei St. Peter.

1. Juni: Albert Eigelbinger, bisher beurlaubt als Vikar nach Hattingen.

1. " Adolf Herrmann, bisher beurlaubt, als Vikar nach Oberkirch.

1. " Leopold Hodapp, Vikar in Kappelwinden, i. g. E. nach Mannheim, Untere Pfarrei.

1. " Franz Riehle, Neupriester in Kenzingen, als Vikar nach Rot, Dekanat Wiesloch.

1. " Friedrich Kleiner, Vikar in Freiburg i. Br., St. Urban, als Pfarrverweser nach Böhringen.

1. " Joseph Maier, Vikar in Mannheim, Untere Pfarrei, i. g. E. nach Karlsruhe, St. Stephan.

1. " Anton Rapp, Vikar in Böhringen, i. g. E. nach Stadelhofen.

